

FINANZIERUNG DES PFLEGEHEIMAUFENTHALTS

BEI DER ABKLÄRUNG DER PASSENDEN WOHNFORM IM ALTER KOMMEN AUF DIE BETROFFENEN UND IHRE ANGEHÖRIGEN VERSCHIEDENE FINANZIELLE UND RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN ZU. CURAVIVA ZUG UND DIE ANGESCHLOSSENEN ALTERS- UND PFLEGEHEIME LEGEN HIERBEI BESONDEREN WERT AUF EINE KOMPETENTE BERATUNG UND BEGLEITUNG.

Die Kosten eines Pflegeheimaufenthalts im Kanton Zug werden grundsätzlich von den Bewohnenden, der Krankenkasse und der öffentlichen Hand getragen. Die Kosten werden auf zwei Hauptgruppen aufgeteilt. Auf der einen Seite sind dies die so genannten Aufenthaltskosten (Pension und Betreuung) und auf der anderen Seite die Pflegekosten.

Aufenthalt

Die Aufenthaltskosten beinhalten Leistungen wie die Zimmermiete (inkl. Nebenkosten), Verwaltungskosten, Hauptmahlzeiten, Reinigung der Räumlichkeiten und Waschdienstleistungen zu Vollkosten (Pension). Unabhängig vom Pflegebedarf beteiligen sich alle Zuger Heimbewohnenden in gleichem Umfang an den Kosten für die Betreuung durch das Pflegepersonal. Betreuungskosten sind Leistungen des Pflegepersonals, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden. Die Aufenthaltskosten müssen im Grundsatz von den Bewohnerinnen und Bewohnern jeweils selber übernommen werden.

Pflege

Die Pflegekosten richten sich nach der Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden und werden anhand eines Bedarfsermittlungssystems in 12 Stufen zu 20 Minuten eingeord-

net und berechnet. Die Pflegekosten werden im Kanton Zug zum grössten Teil von der Krankenkasse und den Gemeinden übernommen. Die Bewohnenden müssen sich selber nur zu einem kleinen Teil an den Pflegekosten beteiligen. Die Beteiligung liegt jeweils bei 10 Prozent des Krankenkassenbeitrags der jeweiligen Pflegestufe.

Wenn die private Vorsorge nicht ausreicht

Für alle Zugerinnen und Zuger ist ein Platz in einer Zuger Institution gewährleistet – unabhängig von den finanziellen Verhältnissen. Reichen die Rente und das Vermögen eines Betroffenen nicht aus, können Ergänzungsleistungen (EL) in Anspruch genommen werden. Zudem können Menschen mit Wohnsitz in der Schweiz, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen zur AHV beziehen, eine Hilflosenentschädigung (HILO) geltend machen, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht. Die HILO wird hinzugezogen, um die Pflegekosten tiefer zu halten. Die Pflegeheime unterstützen Betroffene gerne bei der Beantragung der Entschädigung.



Bild: Pflegezentrum Ennetsee Cham

CURAVIVA ZUG

CURAVIVA Zug vertritt als Kantonalverband der Zuger Pflegeheime 19 Institutionen. Seit 1996 setzt sich der Verband für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Trägerschaften und Heimleitungen sowie für die Mitgestaltung der politischen Voraussetzungen einer humanen, ethischen und zeitgerechten Betreuung älterer Menschen im Kanton Zug ein. Im Jahr 2000 schloss sich der Verband dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz mit über 2400 Heimen und Institutionen an.

Weitere Informationen unter:
www.curavivazug.ch

RECHTLICHE HINWEISE

– Personen- und Sachversicherung

Wir empfehlen nebst obligatorischer Krankenversicherung bei einem Pflegeheimaufenthalt die Weiterführung einer Krankenversicherung mit Unfalldeckung und einer Hausratversicherung für persönliche Gegenstände. Weitere Versicherungen werden bei längerfristigem Aufenthalt hinfällig.

– Erwachsenenschutzgesetz

Das Erwachsenenschutzgesetz sieht eine grössere Selbstbestimmung und eine bessere Stellung der Angehörigen vor. Daraus ergibt sich die rechtliche Grundlage für den Abschluss einer Patientenverfügung und/ oder eines Vorsorgeauftrags.

– Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann mit einer Patientenverfügung festlegen, welche medizinischen Massnahmen im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit vorgenommen werden sollen.

– Vorsorgeauftrag

Beim Abschluss eines Vorsorgeauftrags wird eine Vertrauensperson bestimmt, welche bei Urteilsunfähigkeit in einem oder sämtlichen relevanten Bereichen einspringt – dies schliesst nicht nur medizinische, sondern auch finanzielle und rechtliche Fragen ein.



PETER ARNOLD

Präsident CURAVIVA Zug